

Regierungsratsbeschluss

vom 12. August 2008

Nr. 2008/1376

KR.Nr. A 023/2008 (STK)

Auftrag Fraktion SVP: Einheitliche Nummerierung von Wahllisten (11.03.2008); Stellungnahme des Regierungsrates

1. Vorstosstext

Der Regierungsrat wird beauftragt, dem Kantonsrat Botschaft und Entwurf zur Änderung der einschlägigen Bestimmungen in der Gesetzgebung über die politischen Rechte vorzulegen, so dass insbesondere bei den Kantonsratswahlen, nach Möglichkeit aber generell bei Proporzahlen, die Listen der gleichen Partei in allen Wahlkreisen immer auch die gleiche Ordnungsnummer tragen.

2. Begründung

Nach geltendem Recht werden die Wahllisten in jedem Wahlkreis in der Reihenfolge ihres Eingangs mit Ordnungsnummern versehen (§ 51 GpR). Das führt dazu, dass Listen ein und derselben Partei in verschiedenen Wahlkreisen verschiedene Ordnungsnummern zugeteilt erhalten. Das ist für den Stimmbürger verwirrend und kann zur Folge haben, dass Listennummern verwechselt werden, weil die Stimmbürger bei ihrer beruflichen oder auch privaten Mobilität andere Nummern öfter wahrnehmen. Das kann im schlimmsten Fall sogar bedeuten, dass falsche Listen verwendet werden. Diese Gefahr kann ausgeschaltet werden, wenn die Wahllisten von Parteien, die in mehreren Wahlkreisen antreten, in allen Wahlkreisen auch die gleiche Ordnungsnummer tragen. Eine einheitliche Wahllistennummer würde auch die Wahlkosten senken, zum Beispiel können die Parteien mit einheitlichen Plakaten (z.B. Grossratswahlen im Kanton Aargau) auf sich aufmerksam machen, aber sicher auch dem Kanton könnten durch diese Vereinfachung Kosten erspart werden. Wie die Wahllistennummer jeweils zugeteilt wird, ist nicht von entscheidender Bedeutung, allenfalls könnte aber die Lösung des Kantons Aargau für die Wahlen in seinen Grossen Rat analog übernommen werden. Demnach werden die Listen entsprechend der Anzahl der für die Verteilung der Sitze massgebenden Stimmen nummeriert, die bei der letzten Gesamterneuerungswahl auf die Listen entfallen sind. Die Liste, mit der höchsten im Kanton erreichten Stimmenzahl erhält in allen Wahlkreisen die Nr. 1. Neu eingereichte Listen erhalten durch die bisherigen Listen noch nicht belegte Nummern, wobei das Los über die Zuteilung entscheidet.

3. Stellungnahme des Regierungsrates

Die meisten Kantone nummerieren die Listen nach der Reihenfolge des Eingangs im Wahlkreis (entsprechend unserer Regelung in § 51 Abs. 2 GpR). In einigen Kantonen werden die Nummern entsprechend den Stimmenanteilen bei den letzten Wahlen zugeteilt oder durch Losziehung ermittelt.

Die Listennummerierung bei den Nationalratswahlen ist den Kantonen übertragen. Diese erfolgt in der Regel nach dem gleichen System wie bei den kantonalen Wahlen.

Im Kanton Aargau werden die Nummern bei den Grossratswahlen entsprechend der Anzahl der für die Verteilung der Sitze massgebenden Stimmen zugeteilt, welche bei der letzten Gesamterneuerungswahl auf die Listen entfallen sind. Die Listenstimmen aus allen Wahlkreisen werden zusammengezählt. Die Liste mit der im Kanton erreichten höchsten Stimmenzahl erhält in allen Wahlkreisen die Nr. 1. Reicht eine Partei verschiedene Listen ein, werden diese zusätzlich durch einen Buchstaben gekennzeichnet (z.B. 1a, 1b, 1c). Die Partei bezeichnet die Stammliste; diese erhält immer den Buchstaben a. Neu eingereichte Listen erhalten durch die bisherigen Listen noch nicht belegte Nummern. Über die Zuteilung entscheidet das Los (bei Nationalratswahlen erfolgt die Losziehung durch den Landammann, bei Grossratswahlen durch den Staatsschreiber). Bei den Nationalratswahlen ist die Anzahl der Stimmen der letzten Nationalratswahlen, bei den Einwohnerratswahlen ist die Anzahl der Stimmen der letzten Einwohnerratswahlen massgebend.

Das System mit einheitlichen Ordnungsnummern in allen Wahlkreisen hat nebst den in der Begründung erwähnten Vorteilen auch Nachteile. Es erfordert zunächst eine relativ umfangreiche gesetzliche Regelung. Jeder Fall müsste speziell geregelt werden (z.B. was zu geschehen hat, wenn eine Liste nicht mehr an den Wahlen teilnimmt und Lücken bzw. leere Nummern entstehen, wie die neuen Listen zu nummerieren sind, wer die Losziehung vornimmt und überwacht etc.). In der Praxis kann die Handhabung zu Problemen führen, da in jedem Wahlkreis andere Listen an den Wahlen teilnehmen und die Anzahl der Listenstimmen pro Wahlkreis separat ermittelt wird. Die Zuteilung einheitlicher Ordnungsnummern ist insbesondere auch deshalb problematisch, weil nicht die Kantonalparteien, sondern die Amteiparteien oder bestimmte Gruppierungen in den Wahlkreisen Wahlvorschläge einreichen. Die Bezeichnungen in den Wahlkreisen lauten daher oft sehr unterschiedlich. In einem Wahlkreis wird z.B. eine Liste zusammen mit der Jungpartei oder einer anderen Gruppierung gebildet, in einem anderen Wahlkreis werden getrennte Listen eingereicht (z.B. Männer- und Frauenlisten, Jungparteilisten oder regionale Listen). In solchen Fällen müsste zu einer Hilfsnummerierung mit a, b und c gegriffen werden. Ob dies einfacher ist und die Wähler sich daran orientieren können, bleibt dahin gestellt.

Wie unterschiedlich die Listen in den einzelnen Wahlkreisen sind, zeigen wir nachfolgend anhand der Kantonsratswahlen 2005 auf: In der Amtei Bucheggberg-Wasseramt nahmen die Listen ‚SP/JUSO-SP‘ und die ‚SP/JUSO-JUSO‘ teil. Diese beiden Listen hiessen in keinem anderen Wahlkreis so. Die Parteien waren zudem nicht in allen Wahlkreisen vertreten: Die ‚Grüne‘ war in der Amtei Thal-Gäu nicht vertreten, die ‚EVP‘ war in den Amteien Bucheggberg-Wasseramt und Dorneck-Thierstein nicht vertreten. In den Amteien Bucheggberg-Wasseramt und Olten-Gösgen nahm jeweils eine Liste teil, die in den andern Amteien nicht vertreten war (Unabhängig, MWW). Ganz unterschiedlich in den Wahlkreisen war auch die Teilnahme der Jungparteien. So traten die ‚JUSO‘ in der Amtei Olten-Gösgen mit einer eigenen Liste an, in zwei Amteien waren sie gar nicht vertreten, in zwei Amteien bildeten sie zusammen mit der SP eine Liste. Die Listenbezeichnungen lauteten – je nach Teilnahme der Jungparteien oder einem allfälligen weiteren Zusatz – meist ganz unterschiedlich (z.B. ‚SP und Unabhängige Thal-Gäu‘). Diese Beispiele zeigen, dass die Listen in den Wahlkreisen zu verschieden sind, um im ganzen Kanton über den gleichen Leisten geschlagen zu werden bzw. um ihnen in jedem Wahlkreis dieselbe Nummer zuteilen zu können.

Das bisherige System im Kanton Solothurn (Nummerierung nach der Reihenfolge des Eingangs im Wahlkreis) ist sehr einfach und klar in der Handhabung. Das Aargauer System hat unseres Erachtens zu gravierende Nachteile und erfordert zusätzlich noch ein anderes Verfahren für die neuen Listen. Eine Nummerierung nach dem Zufallsprinzip (Losziehung) ist umständlich und kaum befriedigend. Wir ziehen daher unser langjähriges und bewährtes System vor. Ein Systemwechsel fällt vor-derhand auch deshalb ausser Betracht, weil das Anmeldeverfahren für die Kantonsratswahlen 2009 bereits läuft und die Gesetzgebung in einem laufenden Wahlverfahren nicht geändert werden sollte.

Eine ähnlich lautende Motion wurde vom Kantonsrat am 7. November 2001 mit grossem Mehr abgelehnt – auch seitens der SVP-Fraktion (vgl. KRV 2001, S. 434–436).

4. Antrag des Regierungsrates

Nichterheblicherklärung.

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'A. Eng', written in a cursive style.

Andreas Eng
Staatsschreiber

Vorberatende Kommission

Justizkommission

Verteiler

Staatskanzlei (Eng, Stu)
Aktuarin Justizkommission
Parlamentsdienste
Traktandenliste Kantonsrat